

Verein „Kind – Wissen – Zukunft e.V.“

Satzung

(in der Fassung vom 21.11.2023, nach Beschluss der Mitgliederversammlung 2023)

Präambel

Sämtliche geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf alle möglichen Geschlechter, auch wenn der Einfachheit halber nur die männliche Form gewählt wird.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kind – Wissen – Zukunft e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in Hannover.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere das Interesse bei Kindern und Jugendlichen für Technik, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik und wirtschaftliche Zusammenhänge zu wecken und die Erziehung in diesen Fächern zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Unterstützung von Unterricht, Einrichtungen und Veranstaltungen an Grundschulen durch Verbreitung von Lehrmaterialien, Einrichtung und Ausstattung von Unterrichtsräumen, Hilfe bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, Organisation von Betriebsbesuchen und –praktika für Schüler und in anderer geeigneter Weise.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

2. Personen, die sich durch ihren uneigennützigen Einsatz und Engagement im Sinne der Ziele des Vereins in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürlich Personen) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden, der beim Empfang durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten wird. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Es können weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Leitung der Mitgliederversammlung (s. auch § 8 Abs. 2 lit. b).
 - d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthält.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen zu schriftlich gefassten Beschlüssen werden als Anlage zum Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beigelegt.

6. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung ein Mitglied als operativen Vereinsvorstand wählen, der für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhält. Seine Aufgaben sind schriftlich festzulegen. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr und muss 3 Monate vor Jahresende durch den Vorstand neu beschlossen werden.
7. An ehemalige Vorstandsvorsitzende und deren Stellvertreter, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben, kann der Ehrenvorsitz verliehen werden. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenvorsitzende dürfen ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden und erlischt spätestens mit dem Tod des Ehrenvorsitzenden.

§ 7 Rechnungsprüfer

Der Verein hat einen Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Dieser prüft die Jahresabrechnung des Vorstandes und nimmt zu seiner Entlastung Stellung.

Für den Fall, dass der Rechnungsprüfer an der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben verhindert sein könnte, kann die Mitgliederversammlung bereits im Voraus einen weiteren Rechnungsprüfer als dessen Ersatz wählen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes, Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und bei Anruf der Mitgliederversammlung im Falle eines Ausschlusses,
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 11 Monate des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmvollmachten für andere Mitglieder sind zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover (Schulamts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 21. November 2023